C/2025/3643

3.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11988 – AAS / SINOPEC / FPCL / GULEI II JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3643)

1. Am 25. Juni 2025 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aramco Asia Singapore PTE. Ltd. („AAS“, Singapur), ein mit Saudi Aramco (Saudi-Arabien) verbundenes Unternehmen, das zu 100 % in dessen Eigentum steht,

— China Petroleum & Chemical Corporation („Sinopec“, China),

— Fujian Petrochemical Company Limited („FPCL“, China), gemeinsam kontrolliert von Sinopec und Fujian Energy Petrochemical Group Co („FEPG“, China).

AAS, Sinopec und FPCL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Gulei II JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AAS dient für Saudi Aramco als Asien-Hub für Treasury-Tätigkeiten, IT-Dienste und Talentanwerbung sowie als regionale Drehscheibe und Zugangstor zu den Regionen Südostasien und Ozeanien in Bezug auf Rohöl und Flüssiggas (Vermarktung, Lieferkette, Materialbeschaffung und Qualitätsmanagement). Saudi Aramco ist in erster Linie in der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und den entsprechenden Bohrarbeiten sowie in der Verarbeitung, Raffination und Vermarktung dieser Stoffe tätig, hauptsächlich in Saudi-Arabien, Europa, Asien und Nordamerika,

— Sinopec ist eine Erdöl- und Petrochemie-Unternehmensgruppe mit Sitz in Peking, deren Geschäftstätigkeiten sehr breit gefächert sind und von vorgelagerten, zentralen und nachgelagerten Bereichen der Energieindustrie bis zu Herstellung, Verkauf, Lagerung und Transport petrochemischer Erzeugnisse reichen,

— FPCL ist in erster Linie in der Erdölraffination sowie in der Herstellung petrochemischer und chemischer Erzeugnisse tätig. FEPG ist ein staatseigenes Unternehmen mit Sitz in der Provinz Fujian, China, das sich in erster Linie auf Investitionen und Vermögensverwaltung in der petrochemischen Industrie konzentriert.

3. Gulei II JV wird ein neues integriertes Projekt im Bereich Raffination und Petrochemie im Gulei Park entwickeln, das raffinierte Produkte wie Rohbenzin, Flüssiggas, Schwefel, Schweröl und Flugkraftstoff sowie chemische Produkte wie gemischte Xylole, Paraxylen, o-Xylen, Benzol, Ethylen-Vinylacetat-Copolymer, Polyethylen, Vinylacetat-Monomer, Oktanol, Acrylnitril, Butadien, MTBE, C5, C9+, Acrylsäurebutylester und Ammoniak herstellen und ausschließlich an Kunden im Gulei Park in China verkaufen soll.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11988 – AAS / SINOPEC / FPCL / GULEI II JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.